

#### 4. **Entscheid vom 6. Februar 1922 i. S. Schaffter.**

SchKG Art. 269: Die Kenntnissgabe eines nach Schluss des Konkursverfahrens entdeckten zweifelhaften Rechtsanspruches an die Gläubiger ist unerlässliche Voraussetzung der Abtretung. — Frage, ob ein Anspruch solcher Art vorliegt.

SchKG Art. 260: Nach Schluss des Konkursverfahrens ist die Abtretung von (nicht erst jetzt entdeckten) Rechtsansprüchen ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Rückzahlung des Zuteilungsbetreffnisses auf eine zu Unrecht kollozierte Forderung ist nicht abtretbar.

A. — Im Nachlasskonkurs über H. Gassmann in Biel gab Hugo Gerber, Notar, in Thun eine von Paul Schaffter, Notar, in Moutier verbürgte Forderung von 10,000 Fr. nebst Zinsen laut einer ihm von Bauunternehmer Nigst in Biel abgetretenen Kaufbeile ein. Trotzdem Schaffter (der nicht Konkursgläubiger war) die (ausserordentliche) Konkursverwaltung zur Abweisung dieser Forderung zu bewegen suchte, wurde sie im Kollokationsplan im Betrage von 11,182 Fr. 90 Cts. zugelassen, und bei der Verteilung entfielen 2472 Fr. 10 Cts. auf sie. Als Schaffter in der Folge aus seiner Bürgerschaft belangt wurde, erhob er Aberkennungsklage. Durch Urteil vom 20. September 1921 hiess das Bundesgericht diese Klage gut, mit der Begründung, die Forderung sei schon vor der Abtretung an Gerber durch Verrechnung erloschen. Inzwischen hatte Schaffter zwei von ihm ebenfalls verbürgte Forderungen des Schweizerischen Bankvereins und der Schweizerischen Volksbank gegen Gassmann bezahlt und war daher in deren Rechte eingetreten. Unter Berufung hierauf und Einlage des vom Schweizerischen Bankverein auf ihn übertragenen Verlustscheines verlangte er nun vom Konkursverwalter die Abtretung des Anspruches gegen Gerber auf Rückzahlung des ihm zu Unrecht zugeordneten Konkursergebnisses im Sinne des Art. 260 SchKG.

Der Konkursverwalter erklärte jedoch, zu einer solchen Abtretung nicht befugt zu sein, da durch den vom Konkursgericht ausgesprochenen Schluss des Konkursverfahrens sein Amt erloschen sei. Darauf wandte sich Schaffter an den Konkursrichter und verlangte, das Konkursamt sei anzuweisen, ihm die Abtretung auszustellen. Es kam jedoch nicht hiezu, weil das Konkursamt den Standpunkt einnahm, es existieren keine Rechtsansprüche der Masse Gassmann gegen Notar Gerber, und es können daher keine solchen abgetreten werden; zudem sei der Konkurs längst geschlossen.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt nun Schaffter, entweder der ausserordentliche Konkursverwalter oder das Konkursamt Biel seien anzuhalten, ihm die Abtretung auszustellen. Zur Begründung führte er aus, es handle sich um einen nach Schluss des Konkursverfahrens entdeckten zweifelhaften Rechtsanspruch im Sinne von Art. 269 Abs. 3 SchKG, auf dessen Geltendmachung die Gläubigerschaft durch Unterlassung der Anfechtung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste bereits verzichtet habe; infolgedessen könne die Abtretung ausgestellt werden, ohne dass er den Gläubigern zuvor zur Kenntnis zu bringen sei.

C. — Durch Entscheid vom 27. Dezember 1921 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern die Beschwerde « im Sinne der Motive » abgewiesen, indem sie davon ausging, vor der Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 269 Abs. 3 SchKG könne eine Abtretung des Anspruches an einzelne Gläubiger nicht stattfinden, weil sich bis dahin ein Verzicht der Gläubigerschaft nicht annehmen lasse.

D. — Diesen ihm am 21. Januar zugestellten Entscheid hat Schaffter am 28. Januar an das Bundesgericht weitergezogen und dabei den Standpunkt eingenommen, es handle sich nicht um ein neu entdeck-

tes Vermögensstück, sondern um ein solches, dessen Abtretung er, wäre er Konkursgläubiger gewesen, schon damals hätte verlangen können; nichts hindere ihn, es jetzt zu tun. Würde das in Art. 269 Abs. 3 SchKG vorgesehene Verfahren eingeschlagen, so hätten die Gläubiger Gelegenheit, sich ein zweites Mal über die gleiche Frage auszusprechen, über welche sie sich im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes haben entscheiden müssen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

1. — Die Frage, ob der Anspruch besteht, dessen Abtretung der Rekurrent verlangt, gehört dem materiellen Recht an und ist daher offen zu lassen; auch dürfen die Betreibungsbehörden dessen Geltendmachung nicht durch Verweigerung der Abtretung verunmöglichen, es sei denn, dass verfahrensrechtliche Vorschriften ihr entgegenstehen.

2. — Würde es sich, wie der Rekurrent vor der kantonalen Aufsichtsbehörde geltend gemacht hat und wovon diese infolgedessen ausgegangen ist, um einen zur Masse gehörenden, aber nicht zu derselben gezogenen, vielmehr erst nach Schluss des Konkursverfahrens entdeckten Rechtsanspruch handeln, so könnte natürlich keine Rede davon sein, dass die Gesamtheit der Gläubiger durch ihr Verhalten während des Verfahrens auf dessen Geltendmachung verzichtet hätte. Mit Recht hat es daher die Vorinstanz von diesem Standpunkt aus als unerlässlich bezeichnet, dass jeglicher Abtretung an einzelne Gläubiger vorgängig, zu denen zufolge der Abtretung des Verlustscheines des Schweizerischen Bankvereins und der Bezahlung der verbürgten Forderung der Schweizerischen Volksbank nun auch der Rekurrent zu rechnen ist, die in Art. 269 Abs. 3 SchKG vorgeschriebene Kenntnissgabe an die Gläubiger stattzufinden habe.

3. — Angesichts des Umstandes, dass die Verhältnisse, welche schliesslich zur Aberkennung der gegen ihn geltend gemachten Bürgschaftsforderung führten, schon vor der Auflage des Kollokationsplanes bestanden und der Rekurrent sie dem Konkursverwalter schon damals zur Kenntnis brachte, um ihn zur Abweisung der Hauptforderung zu veranlassen, erscheint jedoch zweifelhaft, ob man es wirklich mit einem erst nach Schluss des Konkursverfahrens entdeckten Rechtsanspruch zu tun habe. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich vielmehr, wie der Rekurrent nun vor Bundesgericht geltend macht, um einen bereits während des Konkursverfahrens bekannten Anspruch, so würde er nach Schluss des Verfahrens ohnehin nicht mehr abgetreten werden können. Denn die Befugnis der Konkursverwaltung bzw. des Konkursamtes zu Verwaltungshandlungen erlischt durch den Schluss des Verfahrens bzw. dauert nur in dem durch Art. 269 SchKG ausdrücklich vorgesehenen Umfang, d. h. mit Beschränkung auf neu entdecktes Massvermögen fort. Hievon abgesehen ist der in Rede stehende Anspruch gar nicht geeignet, Gegenstand der Abtretung zu sein. Gemäss Art. 250 Abs. 2 SchKG waren die Konkursgläubiger berechtigt, die Zulassung Gerbers durch Kollokationsplananfechtungsklage binnen 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Planes zu bestreiten. Gleichwie es nun mit dem Wesen der gesetzlichen Befristung, an welche dieses Recht geknüpft ist, nicht vereinbar ist, dass die Konkursgläubiger, nachdem sie den Kollokationsplan anzufechten versäumt haben, nachträglich Abtretung des Rechtes auf Bestreitung der Zulassung verlangen, muss es auch ausgeschlossen sein, dass ihnen durch Abtretung des Anspruches auf Rückerstattung der zugeteilten Konkursdividende nachträglich nach Gelegenheit geboten wird, jene Zulassung ihrer Wirkung zu berauben. Nun war der Rekurrent selbst freilich nicht Konkursgläubiger und konnte

daher den Kollokationsplan nicht anfechten. Allein seine Legitimation zum Abtretungsbegehren vermag er nur aus dem Uebergang der Konkursforderungen der Schweizerischen Volksbank und des Schweizerischen Bankvereins herzuleiten, denen als Konkursgläubigern jene Befugnis zustand, die aber keinen Gebrauch davon machten und daher nach dem Gesagten ihrerseits mit einem solchen Begehren ausgeschlossen wären. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass der Rekurrent als Rechtsnachfolger der genannten Konkursgläubiger keinerlei weitergehende Rechte für sich beanspruchen kann, als jene selbst geltend machen könnten.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 5. *Entscheid vom 9. Februar 1922 i. S. Krattiger.*

SchKG Art. 106, 107: Stellung des Betreibungsamtes zu mehreren nacheinander erhobenen, aber nicht prosequierten Drittansprachen. Befugnis des Richters, die Einstellung der Betreibung zu verweigern.

A. — In den Betreibungen der Firma Ernst Strübin & C<sup>ie</sup> und einer Anzahl weiterer Gläubiger gegen Frau Häfelfinger in Binningen pfändete das Betreibungsamt Hausrat im Schätzungswert von 5750 Fr. Nachdem das Verwertungsbegehren gestellt worden war, sprach ein gewisser Häring in Zürich sämtliche gepfändeten Gegenstände zu Eigentum an, ohne jedoch Widerspruchsklage zu erheben, als Ernst Strübin & C<sup>ie</sup> die Eigentumsansprache bestritten. In der Folge sprachen ferner zunächst am 4. Oktober 1921 A. Roth in Basel und alsdann am 11. November Hans Vieth in Binningen die sämtlichen gepfändeten Gegenstände zu Eigentum

an, ebenfalls ohne Widerspruchsklage zu erheben, als ihre Ansprüche bestritten wurden, und endlich am 7. Dezember Dr. H. Krattiger, Zahnarzt, in Basel. Da die Verwertung immer wieder hinausgeschoben wurde, beschwerte sich die Firma Strübin & C<sup>ie</sup>, welche auch die Eigentumsansprache Krattigers bestritt, am 9. Dezember bei der Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, keine weiteren Ansprachen auf die gepfändeten Gegenstände — mindestens nicht ohne Prüfung der Beweismittel des Ansprechers — entgegenzunehmen und die Verwertung unbekümmert um solche durchzuführen. Sie machte geltend, diese ohne materielle Grundlage und keineswegs ernstlich erhobenen Eigentumsansprachen haben einzig zum Zwecke, die Verwertung zu verhindern.

B. — Durch Entscheid vom 13. Dezember 1921 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft die Beschwerde dahin gutgeheissen, dass es dem Betreibungsamt die Weisung erteilte, die Betreibung ohne Rücksicht auf die Ansprache Krattigers « und einer eventuell noch weiteren Person » durchzuführen. Der Begründung ist zu entnehmen: Alle erhobenen Drittansprachen haben nur den Sinn, die Verwertung hinauszuschieben, wenn nicht gar zu verunmöglichen. « Bei einer derart offensichtlichen Unbegründetheit eines geltend gemachten Anspruchs und dem offensichtlichen Zweck dieser Massnahmen, das Betreibungsverfahren zu erschweren, müssen die Betreibungsbehörden Mittel und Wege finden, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Das kann nur dadurch geschehen, dass von einem bestimmten Zeitpunkte an, an welchem die Betreibungsbehörden die Ueberzeugung gewonnen haben, dass der obgenannte Zweck vorliegt, das Betreibungsamt angewiesen wird, einen geltend gemachten Drittanspruch nicht mehr zu beachten. »

C. — Diesen ihm am 14. Dezember zugestellten Entscheid hat Krattiger am 24. Dezember an das Bundes-